



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2013

Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2013

Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen ab 01.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) erhöhen sich die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 zum 01. Januar 2013; der Bundesrat hat dem Erlass am 12. Oktober 2012 zugestimmt.

Mit beigefügtem Rundschreiben vom 24. Oktober 2012, Az.: 42-5011.3-28 informiert das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg u.a. über die Neufestsetzung der Regelsätze, die Erhöhung des Barbeitrages für volljährige Heimbewohner sowie die Anpassung der Mehrbedarfe bei dezentraler Warmwasseraufbereitung und die Anteile der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen.

Die ab 01. Januar 2013 jeweils gültigen Beträge entnehmen Sie bitte den dortigen Ziffern 1, 2, 5 und 6 des o.g. Rundschreibens.

Dezernat Jugend - Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

31. Oktober 2012

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-17/2012**

Aktenzeichen:
455.601

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

31. Oktober 2012

Seite 2

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 auf monatlich 382 Euro wirkt sich auf die Höhe des Barbetrages für junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtungen sowie auf die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Wohnen aus. Die Ziffern 2 und 6 ff der Sonderaufwendungen werden daher wie folgt angepasst:

- ab 01.01.2013 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf 103,14 Euro monatlich;
- die Barbeträge für minderjährige Heimbewohner sind von dieser Systematik ausgenommen; sie gelten in unveränderter Höhe weiter;
- ab 01.01.2013 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf 382 Euro monatlich.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser

Anlage: 1